

# Ausstellungsordnung

## 1. Geltungsbereich, Veranstalter und Verantwortlicher

Diese Ausstellungsordnung gilt für die Aquarienausstellung bei den „Vivaristik-Tagen 2023“ in Ibbenbüren.

### **Ort der Durchführung:**

NaturaGart-Park, Palmenhalle  
Riesenbecker Str. 63, 49479 Ibbenbüren-Dörenthe

### **Veranstalter:**

Zierfischfreunde Warendorf e. V.  
Schnepfenweg 19  
48231 Warendorf

### **Organisation:**

Cord Hildebrand  
Schnepfenweg 19  
48231 Warendorf  
Tel. 02582 – 2119994  
Mobil: 0170 – 4722074

### **Verantwortliche Person (§11 TierSchG):**

Cord Hildebrand  
Mobil: 0170 – 4722074

### **Stellvertretende Person (§11 TierSchG):**

Maike Wilstermann-Hildebrand  
Mobil: 01515 - 0991491

### **Aufbau:**

Freitag, 19. Mai 2023	11:00 Uhr – 21:00 Uhr
Samstag, 20. Mai 2023	08:00 Uhr – 10:00 Uhr

### **Ausstellung:**

20. und 21. Mai 2023, jeweils von 10 bis 18 Uhr

### **Abbau:**

Sonntag ab 18 Uhr

## 2. Art der Ausstellung

Bei der Ausstellung präsentieren sich Aquarien,- und Terrarienvereine, Interessengruppen, Arbeitskreise und andere ehrenamtlich tätige Organisationen, die sich mit der Haltung, Pflege und Zucht von Aquarien- und Terrarientieren befassen. Diesen wird kostenlos ein Standplatz zur Verfügung gestellt.

Die Ausstellung ist eine Informationsveranstaltung und dient keinen erwerbsmäßigen Zwecken. Ziel ist es die Organisationen als Ansprechpartner für eine verantwortungsvolle Tierhaltung vorzustellen.

Es dürfen lebende Zierfische und Pflanzen ausgestellt werden, die in Süßwasseraquarien gepflegt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Aquarien sachkundig eingerichtet und beispielhaft für eine tier- und artgerechte Tierhaltung sind.

## 3. Zurschaustellen von Tieren

Das Zurschaustellen von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der verantwortlichen Person möglich.

Ausgestellt werden dürfen Zierfische aus den Familien:

- ✓ Afrikanische Salmmler (Alestidae)
- ✓ Blaubarsche (Badidae)
- ✓ Buntbarsche (Cichlidae)
- ✓ Eierlegende Zahnkarpfen
- ✓ Halbschnäbler (Hemiramphidae)
- ✓ Harnischwelse (Loricariidae)
- ✓ Karpfenfische (Cyprinidae)
- ✓ Labyrinthfische (Osphronemidae)
- ✓ Lebendgebärende Zahnkarpfen (Poeciliidae)
- ✓ Panzer- und Schwielenwelse (Callichthyidae)
- ✓ Regenbogenfische (Melanotaeniidae)
- ✓ Reisfische (Adrianichthyidae)
- ✓ Salmmler (Characidae)
- ✓ Schlanksalmmler (Lebiasinidae)
- ✓ Zwergschwarzbarsche (Elassomatidae)

Alle Aussteller müssen die durch die zuständige Behörde verfügbaren Auflagen, soweit die sie betreffen, relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Ausstellungsordnung kennen und sich vor Ausstellungsbeginn zu ihrer Einhaltung verpflichten. Die tierschutz- und artenschutzrechtlich vorgeschriebenen Dokumente sind mitzuführen.

## 4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

Die Ausstellung wird in der Palmenhalle bei Naturgart auf der Seeterrasse und dem Balustradengang stattfinden. Die Vorträge des Rahmenprogramms werden in einem Konferenzraum im Erdgeschoss des gleichen Gebäudes gehalten.

Der Besucherverkehr beginnt am Samstag und Sonntag um 10 Uhr und endet um 18 Uhr. In den Ausstellungsräumen und den Vortragsräumen besteht Rauchverbot.

## 5. Tierschutzrechtliche Bestimmungen

Folgende Bestimmungen sind aus tierschutzrechtlichen Gründen unabdingbar und zu beachten:

- a. Als Ausstellungsbecken mit lebenden Aquarientieren sind nur Aquarien zulässig, die ein Mindestvolumen von 54 Litern haben. Das gilt auch für Aquarien, in denen nur Wirbellose (Schnecken, Garnelen, Zwergflussskrebse) gezeigt werden.
- b. Bei der Präsentation von Fischen sind die Mindestbeckengrößen aus dem „Gutachten über die Anforderungen an die Haltung von Zierfischen“ einzuhalten.
- c. Lebende Tiere dürfen nicht in tierschutzwidrigen Gefäßen (Goldfischkugeln, Vasen etc.) ausgestellt werden.
- d. Es dürfen nur gesunde Tiere ausgestellt werden.
- e. Der An- und Abtransport der Tiere darf nur in geeigneten Transportbehältnissen (Styroporboxen o. ä.) mit entsprechendem Temperatur- und Sichtschutz erfolgen.
- f. Unverträgliche Arten oder Individuen müssen zu jeder Phase des Transports und der Ausstellung getrennt gehalten werden.
- g. Im Übrigen sind alle zum Schutz der Tiere und Pflanzen ergangenen und noch ergehenden Vorschriften zu beachten.

## 6. Anforderungen an die Ausstellungsbecken

Alle Ausstellungsbecken müssen tiergerecht eingerichtet sein. Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten, sowie Einrichtung, die für die dauerhafte, artgerechte Haltung der Tiere notwendig sind, müssen vorhanden sein. Dazu gehören beispielsweise ausreichender Schwimmraum für Schwarmfische, Pflanzenbestände als Rückzugsort, feiner Sand als Bodengrund für gründelnde Fische, Wurzelholz zum Raspeln für Harnischwelse und Lochsteine oder andere Höhlen als Versteck für Zwergflussskrebse.

Alle Aquarien mit Tieren müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Größe mindestens 54 Liter, aber passend zur Tierart gemäß des „Gutachtens zur Mindestanforderung zur Haltung von Zierfischen“ gegebenenfalls größer
- Die Temperatur muss jederzeit über ein Thermometer im Aquarium kontrollierbar und für die ausgestellten Tiere im optimalen Bereich liegen. Sie muss über einen Heizer bzw. falls nötig eine Kühlung reguliert werden.
- Die Bodenscheibe muss bedeckt sein. Die Abdeckung kann durch Kies oder Sand erfolgen oder falls es den Bedürfnissen der ausgestellten Tierart entspricht auch aus Torf, Moos oder Laub.
- Mindestens eine Seite des Beckens muss undurchsichtig und lichtundurchlässig sein.

## 7. Wasserwerte

Das Leitungswasser vor Ort hat im Mittel folgende Wasserwerte:

pH-Wert 7,9

Karbonathärte 7,3 °dH

Gesamthärte 9,7 °dH

Leitfähigkeit 382 µS/cm (bei 25°C)

Weichen diese Werte stark von den Ansprüchen der Ausstellungstiere ab, ist der Aussteller verpflichtet, ausreichend geeignetes Wasser zur Befüllung der Ausstellungsbecken mitzubringen oder das Wasser vor Ort durch geeignete Maßnahmen (z. B. Umkehrosmose) anzupassen.

Eine vollständige Analyse der Wasserwerte kann bei der verantwortlichen Person angefordert werden.

## 6. Ausgestellte Tiere

Ausgestellt werden dürfen nur Tiere, deren Haltung oder der Handel mit ihnen nach der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist.

Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere §6 (Amputation) oder §11 (Qualzucht) festzustellen sind, dürfen nicht ausgestellt werden. Ebenso ist das Ausstellen von gentechnisch veränderten Tieren und Arten untersagt, die auf der EU-Liste der invasiven Arten stehen.

## 7. Beratung und Information

An allen Becken sind Schilder zu platzieren, die aus einer Entfernung von mindestens 50 cm lesbar sind und aus denen hervorgeht:

- ✓ Artname (wissenschaftlich und deutsch)
- ✓ Herkunftsgebiet
- ✓ Pflegehinweis (Wasserwerte, Temperatur, Vergesellschaftung)
- ✓ Fütterungshinweise (omnivor, herbivor, carnivor, Lebendfutter etc.)

Von den Ausstellern wird erwartet, dass sie den Besuchern fachkundig Auskunft über die Pflege der gezeigten Tiere geben können.

## 8. Überwachung der Ausstellungsordnung

Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes und der Einhaltung der Ausstellungsordnung und ihrer Durchführung sowie der weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c TierSchG sind die verantwortliche Person und ein Stellvertreter verantwortlich. Beide sind sachkundig nach §11 TierSchG. Sie werden durch weiteres fachkundiges Aufsichtspersonal unterstützt. Sie sind gegenüber den Ausstellern und Besuchern weisungsberechtigt.

## 9. Zahlungsverkehr

Für die Standflächen wird keine Gebühr erhoben. Der Zugang zum Gelände von NaturaGart ist für Aussteller frei.

Besucher bezahlen an der Kasse des Parks den regulären Eintritt zum NaturaGart-Park. Für den Zugang zur Ausstellung in der Palmenhalle wird kein Eintritt erhoben.

## 10. Überwachung und Anordnung von Maßnahmen durch die zuständige Behörde

Die nach dem Tierschutzgesetz zuständige Behörde hat jederzeit Zutritt zu den Ausstellungsräumen. Sie kann bei Rechtsverstößen oder Verstößen gegen Auflagen des Erlaubnisbescheides die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Die verantwortlichen Personen und das Aufsichtspersonal sind dabei der zuständigen Behörde im erforderlichen Umfange behilflich.

## 11. Bekanntgabe

Von jedem Anbieter wird bei der Anmeldung zur Ausstellung eine schriftliche Erklärung eingeholt, dass dieser die Ausstellungsordnung zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, diese einzuhalten. Die Anschriften der Aussteller sind bei der verantwortlichen

Person zu hinterlegen.

Vor Ausstellungsbeginn wird an deutlich sichtbarer Stelle die Börsenordnung in erforderlicher Anzahl aufgehängt.

## 12. Ausübung des Hausrechtes

Der verantwortliche Person und die Aufsichtspersonen, sowie die Mitarbeiter von NaturaGart sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.